

Amtliche Mitteilung

20.10.2021

**Dritte Änderung der
Ordnung zur Feststellung
der studienangabezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für die Masterstudiengänge
Fotografie – Photographic Studies MA3 und
Fotografie – Photographic Studies MA4
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Änderung der Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für die Masterstudiengänge
Fotografie – Photographic Studies MA3 und
Fotografie – Photographic Studies MA4
des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund
Vom 14. Oktober 2021**

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2021 (GV. NRW. S. 331) und
- des § 4 Absatz 2 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang Nr. 35 vom 12.05.2017), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang Nr. 36 vom 12.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. April 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang Nr. 25 vom 30.04.2019), wird wie folgt geändert:

Der **§ 7** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Die Ergebnisse werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ kommuniziert. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Design vom 22.09.2021 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 13.10.2021.

Dortmund, den 14. Oktober 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Gebhardt